

## Vorblatt

# zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes und zur Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

## A. Problemlage und Zielsetzung

Mit Verabschiedung des Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst), Drucksache 48/22 G sowie der Neufassung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) wurden als Strukturprinzip Nachbarschaftsräume implementiert, in denen Verkündigungsteams (bestehend aus Pfarrdienst und/oder gemeindepädagogischem bzw. kirchenmusikalischen Dienst) arbeiten.

Mit dem Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrstellenrechts bis zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes (Drucksache 93/23 G) wurde eine Übergangsregelung verabschiedet. die für die Erstellung der Sollstellenpläne in den Dekanaten (vorgesehen für den Zeitraum nach Verabschiedung der Regionalpläne bis zum 31.12.2024) und im Übergang bis zur Klärung der Organisationsform in den Nachbarschaften sowie bis zur Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum notwendig ist, um einerseits die pastorale Versorgung in verbindlicher Weise zu gewährleisten als auch die Zuständigkeiten in den anstehenden Prozessen zu klären.

Mit dem Kirchengesetz zu Neuregelung des Pfarrstellenrechts (Drucksache Nr. 14/24 G) werden die Regelungen für den Pfarrdienst an die Veränderungen angepasst, die im Rahmen des Prozesses ekhn2030 erfolgt sind. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen werden ebenso wie die Besetzungsverfahren neu geregelt und dem Strukturprinzip der Nachbarschaftsräume und der Verkündigungsteams angepasst. Neben dieser grundlegenden Neuorientierung wird vorgeschlagen, die Rollen von Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Dekanatssynodalvorständen – insbesondere von Pröpstinnen und Pröpsten sowie Dekaninnen und Dekanen - bei der Durchführung von Besetzungsverfahren neu zu ordnen. Zudem werden Einzelfragen u. a. zu den Patronaten, der Berufung und Wiederberufung von regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen und zur Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgeschlagen. Hierzu werden Änderungen zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und zum Vorbildungsgesetz vorgeschlagen. Bis zur Neuregelung der Stellenbudgets für den Verkündigungsdienst, die 2027 in die Kirchensynode einzubringen ist, findet weiterhin die Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrstellen und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen (Pfarrstellenverordnung) Anwendung.

Mit dem Kirchengesetz zu Neuregelung des Pfarrstellenrechts müssen die Artikel 11 und 13 der Kirchenordnung angepasst werden, die zurzeit der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenvorstand die Aufgabe der Wahl der Pfarrstelle und die Aufstellung der Pfarrdienstordnung überträgt. Mit dem Vorschlag zur Übertragung von Wahlämtern bis zur Regelaltersgrenze wird vorgeschlagen die Artikel 26 (3), Art 53 (1) und 56 (1) der Kirchenordnung und § 11 (1) und § 12 (1) des Kirchenverwaltungsgesetzes zu verändern, so dass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

## B. Lösungsvorschlag

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das Pfarrstellenrecht neu geordnet und an die Notwendigkeit der Nachbarschaftsräume angepasst.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

# **Artikel 1 Neufassung des Pfarrstellengesetzes**

### Zu § 1:

Der Gegenstand des Kirchengesetzes wird benannt.

Die gemeindliche Pfarrstelle wird als "gemeindliche Pfarrstelle im Nachbarschaftsraum" beschrieben, da diese Pfarrstellen grundsätzlich einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Gleichzeitig wird die Verbindung zu § 25 Absatz 1 PfDG.EKD hergestellt.

#### Zu § 3 Absatz 6:

Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sollen mit einem Zusatzdienstauftrag kombiniert werden können. Auf einen verpflichtenden Zusatzauftrag wird verzichtet.

## Zu §§ 5-7:

Die verschiedenen Besetzungsverfahren in den Nachbarschaftsräumen werden geregelt.

### Zu § 8 Absatz 1:

Die Ausschreibungsfristen werden geregelt, so dass Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum frühestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle ausgeschrieben werden können, Die Regelung will dazu beitragen, dass in allen Dekanaten Vakanzzeiten bei Stellenwechsel entstehen und nicht in einigen wenigen Dekanaten aufgrund sehr frühzeitiger Ausschreibung mit erfolgreichem Besetzungsverfahren eine direkte Wiederbesetzung möglich ist.

## Zu § 8 Absatz 2 und § 15 Absatz 1:

Die Besetzung von Pfarrstellen im Modus C (durch die Kirchenleitung) soll den Dekaninnen und Dekanen übertragen werden, so dass alle Wahlverfahren von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum auf der Dekanatsebene verantworten werden. Doppelte bzw. gemischte Zuständigkeiten von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen in den Wahlverfahren im Nachbarschaftsraum können mit dem Vorschlag vermieden und Arbeitsaufwand reduziert werden. Die Bilanzierung von Pfarrstellen vor einer Ausschreibung bleibt Aufgabe der Pröpstinnen und Pröpste, um auch weiterhin eine Außensicht in die Wahlverfahren in den Dekanaten einzutragen.

## Zu § 8 Absatz 3:

Die Regelung trägt zur Umsetzung der Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes und des Dekanatssollstellenplanes bei.

### Zu § 10 Absatz 2:

Die bisherige Regelung zu den Reisekosten soll entfallen. Bewerbungskosten können von der Steuer abgesetzt werden. Bei gesamtkirchlichen Bewerbungsverfahren werden keine Fahrtkosten erstattet, so dass hier auch für Bewerbungskosten bei Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum eine analoge Regelung vorgeschlagen wird.

## Zu § 12 Absatz 5:

Das Wahlverfahren wird auf drei Wahlgänge konzentriert. Die Pflicht einer erneuten Wahl nach 6 Wochen entfällt. Die Besetzung durch die Kirchenleitung bzw. durch eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer im Probedienst kann damit schneller erfolgen.

### Zu § 16:

Regionale Pfarrstellen werden nach § 3 des Kirchengesetzes zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in dem Budget der Dekanate ausgewiesen. Das Besetzungsverfahren von regionalen Pfarrstellen wird daher vollständig in die Verantwortung des Dekanatssynodalvorstandes übertragen. Eine Beteiligung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes im Bewerbungsverfahren und die abschließende Wahl durch die Kirchenleitung werden nicht mehr vorgesehen.

## Zu § 19:

Analog zu den Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum wird auch bei den Pfarrstellen der Dekaninnen und Dekane eine Ausschreibungsfrist eingefügt. Die Regelung "frühestens 9 Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben" soll die Zeitdauer des Bewerbungsverfahren und Übergangszeiten reduzieren.

## Zu § 20:

Die Regelung zum Wahlverfahren sollen dazu beitragen, die Rollen von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand zu klären. Die Sichtung und Benennung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber verantwortet die Kirchenleitung. Die Möglichkeit des Dekanatssynodalvorstandes "weitere Bewerberinnen und Bewerber zu benennen" entfällt.

Die "Anhörung" der Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird als "Vorstellung" auf alle Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst erweitert, so dass die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst einbezogen werden. Zu erwägen wäre, ob eine Ausweitung auf alle hauptamtlichen Mitarbeitenden im Dekanat erfolgen soll. Mitarbeitende werden in vergleichbarer Form einbezogen bei der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum ("bekannt gemacht": s. § 10 Absatz 2 Entwurf Pfarrstellengesetz). Bei der Besetzung der Stellen von Pröpstinnen und Pröpste sind mündliche Anhörung der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereich vorgesehen (Art. 56 Absatz 2 Kirchenordnung).

## Zu § 24:

Die Ergänzung durch Satz 2 dient der Klarstellung.

## Zu § 25:

Das Patronatsrecht wird vereindeutigt und klarer geregelt.

### Zu § 26:

Über die Übergangsbestimmung bleibt die bisherige Pfarrstellenverordnung anwendbar.

## Zu § 27:

Die Übergangsregelung regelt die Zuordnung zu Nachbarschaftsräumen und die Besetzungsverfahren in der Übergangszeit bis sich die Nachbarschaftsräume rechtlich organisiert haben.

## Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

#### Zu 1.:

Die erhöhte Altersgrenze wird gestrichen.

#### Zu 2.:

Die Anpassung für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen nimmt die Erhöhung der Regelalterszeit für den Ruhestand auf. Mit der derzeitigen Regelung ("nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes) kann in Einzelfällen ein Dienstauftrag (Wahl bzw. Wiederwahl mit dem 54. Lebensjahr) für 13 Jahre übertragen werden. Mit der neuen Regelung kann ein Dienstauftrag maximal 8 Jahren übertragen werden. Mit der Wahl bzw. der Wiederwahl wird der Berufungszeitraum bereits benannt. Eine Anpassung der Regelung für Wahlämter (Wahl durch die Dekanatssynode bzw. Kirchensynode) ist vorgesehen.

Eine Anpassung der Regelung für Wahlämter (Wahl durch die Dekanatssynode bzw. Kirchensynode) soll ebenfalls erfolgen (Drucksache Nr. 16/24 G). Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze bis zu acht Jahre (bzw. zehn Jahre) verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur Regelaltersgrenze. Der Vorschlag bezieht sich auf die Ämter der Dekaninnen und Dekane, Pröpstinnen und Pröpste, der Kirchenpräsidentin bzw. des Kirchenpräsidenten, der stellvertretenden Kirchenpräsidentin bzw. des stellvertretenden Kirchenpräsidenten, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Leiterin bzw. des Leiters der Kirchenverwaltung. Die 26 (3), Art 53 (1) und 56 (1) der Kirchenordnung und § 11 (1) und § 12 (1) des Kirchenverwaltungsgesetzes wären dementsprechend anzupassen, so dass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

### Zu 3.:

Regelungen zur Anzeige von Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer werden neu aufgenommen.

#### Zu 4.:

Begrenzung von Vertretungszeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst

#### Zu 5:

Die Teilung der Inhaberschaft einer Pfarrstelle, die bisher nur für Ehepaare möglich ist, wird für alle Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglicht.

### Zu 7.:

Die Regelung für die Erstattung von pauschalen Aufwendungen für Prädikantinnen und Prädikaten und Lektorinnen und Lektoren wird auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt übertragen.

## Zu §§ 6 und 7 VorbG:

Die Altersgrenzen werden neu geregelt.

#### C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

## D. Finanzielle Auswirkungen

Die Absenkung des Höchstalters wird sich unmittelbar finanzwirksam niederschlagen. Zum einen ließen sich trotz steigender Bruttopersonalkosten einer angestellten gegenüber einer besoldeten Pfarrperson aufgrund von Minderausgaben im Bereich der Beihilfe und Versorgungskassenbeiträge rd. 25.000 € pro Jahr und Person bzw. rd. 1,5 Mio. € in 2030 als Einsparungen realisieren. Zum anderen entfielen für jährlich rd. 10 Personen Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe, was den Personalaufwand weiter reduziert: Während in den Jahren 2014-2024 von 309 Vikar\*innen lediglich 15 (5 %) in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen wurden, hätte die Zahl bei der geplanten Absenkung in diesem Zeitraum 71 (23 %) betragen. Aufgrund der steigenden Zahl von Theolog\*innen,

die in einem späteren Lebensalter in den Pfarrdienst gehen, ist von knapp 30 % der Neueinstellungen im Pfarrdienst (10 von 35 Personen) auszugehen, die jährlich in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen werden. Das entspräche einer geschätzten mittleren Entlastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (netto, d. h. saldiert um entfallende Forderungen an das ERK-Deckungsvermögen) von rd. 0,45 Mio. € jährlich bzw. gut 2,7 Mio. € im Jahr 2030. Insgesamt ließen sich auf diese Weise etwa 4,2 Mio. € als zusätzliche Einsparung im Rahmen von ekhn2030 einbringen.

## E. Erfüllungsaufwand

Einige Vorschläge reduzieren Arbeits- und Personalaufwand.

Eine Veröffentlichung der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrstellen im Amtsblatt entfällt. Durch die Regelung, dass gemeindliche Zuordnungen und somit pfarramtliche Verbindungen im Sollstellenplan für den Pfarrdienst abgebildet werden, wird der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Neu-Errichtung, Veränderung, den Wegfall sowie Aufhebung oder Veränderung von bisherigen pfarramtlichen Verbindungen deutlich minimiert.

Die Rollen von Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Dekanatssynodalvorständen - insbesondere von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen - werden neu geordnet werden, so dass die Durchführung von Besetzungsverfahren einer Organisationsebene zugewiesen wird und sich der Arbeitsaufwand für die Verantwortliche reduziert.

# F. Beteiligung

Pfarrerausschuss, Dienstrechtliche Kommission

## G. Anlage

Synopse

Federführende Referent\*innen: OKR Böhm, OKRin Dr. Knötzele, OKRin Dr. Winkelmann

# Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes und zur Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

## Pfarrstellengesetz (PfStG)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

### **Allgemeines**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. Darüber hinaus werden Besetzungsverfahren geregelt.
- (2) Pfarrstellen sind verbunden mit einem gemeindlichen Auftrag (Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum), mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder einem kirchenleitenden Auftrag (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen). Der Auftrag erfolgt durch die Kirchenleitung. Er kann befristet sein.

# § 2 Errichtung von Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.
- (2) Bei den Dekanaten werden Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden Nachbarschaftsräumen zugeordnet.
- (3) Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst im Nachbarschaftsraum (Pfarrdienst, gemeindepädagogischer und kirchenmusikalischer Dienst) geregelt.

# § 3 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

- (1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sowie von regionalen Pfarrstellen entscheidet die Dekanatssynode im Rahmen des Sollstellenplans. Der jeweilige Dienstsitz ist festzulegen.
- (2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen für Dekaninnen oder Dekane entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen der Stellenzuweisung an die Dekanate.
- (3) Die Pfarrstellen für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.
- (4) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie die Stellen der Dekaninnen und Dekane auszuschreiben und zu besetzen.
- (5) Wird das Amt ohne Stellenanteil wahrgenommen, erfolgt die Wahl ohne Ausschreibung durch die Dekanatssynode.
- (6) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bisher bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen

mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.

- (7) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.
- (8) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrstellen, die im Stellenplan als Beigaben dargestellt werden, zur Verwaltung ausgewiesen werden, über deren befristete Verwendung die Kirchenleitung entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.
- (9) Die Veränderung oder Aufhebung von besetzten Pfarrstellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglich. Bei der Auswahl sind individuelle, gemeindliche und gesamtkirchliche Interessen abzuwägen.

# § 4 Bewerbung und Bewerbungsfähigkeit

- (1) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist auf dem Dienstweg schriftlich oder in Textform bei der Kirchenverwaltung einzureichen.
- (2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau bewerben.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn
- a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 bis 18 PfDG.EKD) und
- b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat oder
- c) die Stelle in der Stellenbörse der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeschrieben wurde.
- (4) Die Kirchenleitung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber im gesamtkirchlichen Interesse ergänzen.

# Abschnitt 2 Besetzungsverfahren von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

### § 5

### Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschafsraum

- (1) Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum werden im Zusammenwirken von Nachbarschaftsraum, Dekanat und Kirchenleitung besetzt.
- (2) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn einer Pfarrerin oder einem Pfarrer die Inhaberschaft oder ein Verwaltungsdienstauftrag übertragen worden ist.
- (3) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Verwaltung übertragen werden.

#### § 6

# Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren

(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, entscheidet der Kirchenvorstand als Leitungsorgan des Nachbarschaftsraum. (2) Soweit im Folgenden die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.

#### § 7

# Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren

- (1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, tritt der geschäftsführende Ausschuss an die Stelle des Kirchenvorstands.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.

#### § 8

# Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionalen Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Die Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum erfolgt frühestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt der EKHN. Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle erneut auszuschreiben. Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, wird die Stelle im dritten Versuch auch in der Stellenbörse der EKD ausgeschrieben. Bleibt auch diese Ausschreibung erfolglos, fällt das Besetzungsrecht an die Kirchenleitung.
- (2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch den Propst oder die Pröpstin durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann.
- (3) Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn dies stellenplanerisch geboten ist. Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn
- a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,
- b) die Personalplanung im Dekanat dies erfordert,
- c) die Versehung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.

Die Entscheidung ist dem Dekanat mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Ausschreibung und Besetzung ausgesetzt wird.

- (4) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, die Inhaberschaft der Pfarrstelle zu übertragen.
- (6) Die Ausschreibung beinhaltet eine Frist und eine Aufgabenbeschreibung. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Bei Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum wird die Ausschreibung durch das jeweiligen Leitungsorgan, bei regionalen Pfarrstellen durch den Dekanatssynodalvorstand erstellt und zur Veröffentlichung weitergegeben.

#### § 9

### Modi der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. Werden bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder bei Fusion zugeordnete Pfarrstellen besetzt in die neue Rechtsform übertragen, gilt dies als C-Besetzung.

- (2) Wird eine 0,5-Pfarrstelle mit übergemeindlichem Dienstauftrag besetzt, die zur Vervollständigung eines 1,0-Dienstauftrages zusätzlich mit einem neuen gemeindlichen Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum kombiniert werden soll, erfolgt die Besetzung der gemeindlichen Pfarrstelle durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.
- (3) Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet, deren Übertragung einer Pfarrstelle endet oder deren Stelle reduziert wird, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung gemeindliche Pfarrstellen im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl im Nachbarschaftsraum besetzt (Modus A und B).

## § 10

## Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt zusammen mit dem jeweilige Leitungsorgan mit den zugelassenen Bewerbenden ein Gespräch über den Nachbarschaftsraum, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Das jeweilige Leitungsorgan soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise dem Nachbarschaftsraum und dem Mitarbeitendenkreis bekannt machen.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.

# § 11 Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Leitungsgremiums anwesend sind.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan den Tag der Wahl fest.
- (3) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder in Textform zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung.

# § 12 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorganes und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Leitungsorgan bestimmt wird.
- (2) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. § 41 der Kirchengemeindewahlordnung gilt entsprechend.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans erhalten hat.
- (4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

- (5) Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, ist das Verfahren beendet. Die Kirchenleitung kann im Anschluss die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung gemäß § 15 besetzen oder die Ausschreibung der Pfarrstelle nach frühestens sechs Monaten erneut zulassen.
- (6) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.
- (7) Das Ergebnis der Wahl ist den Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.
- (8) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 24.

# § 13 Bestätigung der Wahl

- (1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt das Leitungsorgan der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.
- (2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die Dekanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenverwaltung vor.
- (3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer mit der Inhaberschaft der Pfarrstelle im Nachbarschaftsraum beauftragt.
- (4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war, oder ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.
- (5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.
- (6) Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel frühestens drei Monate nach der Wahl.

# § 14 Scheitern der Wahl

- (1) Wenn die Wahl gemäß § 11 oder § 12 Absatz 5 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in diesem Nachbarschaftsraum beauftragt werden. Eine solche Besetzung gilt nicht als Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Absatz 1.
- (2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden, es sei denn, der Dienstauftrag zur Verwaltung wird zur Überbrückung, in der Regel für weniger als zwölf Monate, übertragen.

# § 15 Besetzung durch die Kirchenleitung (Modus C)

(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung (Modus C), so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, stellt sie oder ihn dem jeweiligen Leitungsorgan vor. Es ist den

Bewerberinnen und Bewerbern nicht gestattet, vor der Vorstellung Kontakt mit dem Nachbarschaftsraum aufzunehmen. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

- (2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen die Besetzung der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 23.
- (3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so beauftragt die Kirchenleitung die Bewerberin oder den Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle.

# Abschnitt 3 Besetzungsverfahren von regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen

# § 16

### Besetzung von regionalen Pfarrstellen

- (1) Für die Bilanzierung und Ausschreibung von regionalen Pfarrstellen und die Bewerbung auf regionale Pfarrstellen gelten die Vorschriften von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sinngemäß. Die Ausschreibung erfolgt durch den Dekanatssynodalvorstand.
- (2) Der Dekanatssynodalvorstand prüft die vorgelegten Bewerbungen. Die jeweilige Fachberatung kann hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Der Dekanatssynodalvorstandes wählt eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt seine Entscheidung der Kirchenleitung schriftlich mit.
- (3) Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.

# § 17 Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen bei der Gesamtkirche werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.
- (2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum. Die Ausschreibung erfolgt durch die Kirchenleitung.

# Abschnitt 4 Besetzung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekanen

# § 18 Besetzung

- (1) Die Besetzung des Amtes für Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.
- (2) Eine Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin oder dem von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer die Inhaberschaft der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane übertragen hat.
- (3) Eine nicht besetzte Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des jeweiligen Leitungsorganes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane. Erfolgt keine Beauftragung, ist die vakante Stelle durch andere Dekaninnen und Dekane zu vertreten.

# § 19 Ausschreibung

- (1) Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind frühestens neun Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor. Das Verfahren zur Wiederwahl soll zwölf Monate vor Ende der Amtsperiode abgeschlossen sein.
- (2) Die Stelle wird ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Aufgabenstruktur entschieden ist.
- (3) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, soll die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

# § 20 Verfahren bis zur Wahl

- (1) Die Kirchenleitung sichtet die Bewerbungsunterlagen. Nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber nennt sie dem Dekanatssynodalvorstand die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind und legt ihm die Bewerbungsunterlagen vor.
- (2) Die von der Kirchenleitung benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.
- (3) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand einigen sich nach Vorstellung bei den Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt.
- (6) Hat die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan einen weiteren Dienstauftrag in einem Nachbarschaftsraum des Dekanats, ist auch das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes anzuhören.

# § 21 Wahl

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatssynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 28 der Dekanatssynodalordnung. Einspruch ist möglich. Er kann durch jedes Mitglied der Dekanatssynode erhoben werden.
- (3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.

# § 22 Amtszeit

- (1) Die Dekaninnen und Dekane und stellvertretende Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

# Abschnitt 5 Rechtsbehelfe

#### **§ 23**

### Rechtsbehelfe

- (1) Einsprüche sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan, Einsprüche gemäß § 15 oder § 20 bei der Kirchenleitung einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:
- a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,
- b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung,
- c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.
- (2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des jeweiligen Leitungsorgans und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren.
- (4) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle oder beauftragt die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle.

# Abschnitt 6 Schlussvorschriften

## § 24

## Kirchengemeinden besonderer Art

Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Für diese Kirchengemeinden findet Modus C keine Anwendung.

# § 25

### **Patronate**

- (1) Durch die Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat erlischt das Präsentationsrecht eines Patronats.
- (2) Nach dem Erlöschen des Präsentationsrechts des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A).
- (3) Im Einvernehmen mit den bisher Berechtigten kann eine hiervon abweichende Regelung zum Besetzungs- oder Präsentationsrecht zwischen dem Dekanat, dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Patron getroffen werden. Diese ist der Kirchenleitung vorzulegen.

## § 26

## Übergangsbestimmung

Für die Ermittlung und Zuweisung des Stellenbudgets für den Pfarrdienst findet weiterhin die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), Anwendung.

## Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume

- (1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.
- (2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 5 ff. des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.

#### Artikel 2

# Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

- 1. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.
- 2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (regionale oder gesamtkirchliche Pfarrstelle) oder eine andere kirchenleitende Planstelle übertragen, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze."
- 3. Nach § 10c wird folgender § 10d eingefügt:

# "§ 10d Erreichbarkeit

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer an dem darauffolgenden Kalendertag vorzulegen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, sind sie verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Halten sich Pfarrerinnen oder Pfarrer bei Beginn der Dienstunfähigkeit im Ausland auf, so sind sie verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle die Dienstunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen."

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

# "§ 13a Teildienst (Zu § 68 PfDG.EKD)

Ein unterhälftiger Teildienst ist nur in Fällen der §§ 69, 69a und 69b des Pfarrdienstgesetzes der EKD zulässig."

5. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

# "§ 13b Übernahme von Vertretungen

- (1) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, Vertretungen im Dekanat zu übernehmen, auch wenn damit vorübergehend eine zusätzliche dienstliche Belastung verbunden ist. Mit Rücksicht auf ihre Teilbeschäftigung beschränkt sich jedoch der Vertretungsdienst auf Vertretungen im Einzelfall, Vertretungen bis zu vier Wochen (z. B. bei Urlaub und Krankheit) oder Vertretungen in einzelnen begrenzten Aufgabenbereichen (z.B. im Konfirmandenunterricht). Bei einer Dauer von mehr als vier Wochen ist dafür zu sorgen, dass sie im Rahmen des eingeschränkten Dienstauftrages wahrgenommen werden können.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Urlaub und Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist im Ausnahmefall eine Vertretung für mindestens zwei Monate geboten (z. B. bei Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen), kann die Kirchenverwaltung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.
- (3) Während eines Teildienstes sind Vertretungen von mehr als vier Wochen nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers zulässig."
- 6. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

# "§ 13c Teilpfarrstellen (Zu § 68 PfDG.EKD)

- (1) Teilpfarrstellen können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer für die Dauer eines Teildienstes von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist."
- 7. Dem § 20 wird folgender Absatz angefügt:
  - "(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendungssatz. § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes findet sinngemäß Anwendung."

#### **Artikel 3**

## Änderung des Vorbildungsgesetzes

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30, 32), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
  - "(1a) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden, wer das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines öffentlich-

rechtlichen Dienstverhältnisses oder wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses."

- 2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1a abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 33. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde

### Artikel 4

# Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes

Dem § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABI. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABI. 2017 S. 288), wird jeweils folgender Satz angefügt:

"Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze."

#### Artikel 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABI. 2023 S. 225 Nr. 126 und S. 241 Nr. 128), die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), und die Verwaltungsordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABI. 1987 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370), außer Kraft.

# Begründung:

### 1. Errichtung von Pfarrstellen bei den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche

Pfarrstellen werden als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet. Die Errichtung von gemeindlichen Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und von regionalen Pfarrstellen erfolgt bei den Dekanaten. Gemeindliche Pfarrstellen werden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst geregelt.

Regionale Pfarrstellen können einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Gesamtkirchliche Pfarrstellen werden bei der Gesamtkirche errichtet.

# 2. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen durch die Dekanatssynode bzw. die Kirchensynode

Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum entscheidet die Dekanatssynode. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen für Dekaninnen oder Dekane und regionalen Pfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt die Kirchensynode.

# 3. Umsetzung der Kürzung im Rahmen der Zuweisung durch kw-/ku-Vermerke und Aussetzung der Ausschreibung

Für die Umsetzung der Kürzung im Rahmen der Zuweisung sollen spezifische kw-/ku-Vermerke in den jeweiligen Sollstellenplänen angebracht werden. Dies dient zum einen als Voraussetzung für mancherorts notwendige personenbezogene Verfügungen zur Stellenveränderung. Zum anderen verringert diese Klärung strukturelle Vakanzen im Gefälle zwischen Stadt- und Landdekanaten.

Zu weiteren Umsetzung der Kürzung kann die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Dekanatssynodalvorstands die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll, die Personalplanung im Dekanat dies erfordert. die Versehung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.

## 4. Veröffentlichung im Amtsblatt entfällt

Eine Veröffentlichung der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrstellen im Amtsblatt entfällt. Durch die Regelung, dass gemeindliche Zuordnungen und somit pfarramtliche Verbindungen im Sollstellenplan für den Pfarrdienst abgebildet werden, wird der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Neu-Errichtung, Veränderung, den Wegfall sowie Aufhebung oder Veränderung von bisherigen pfarramtlichen Verbindungen deutlich minimiert: Bislang war es bei Neu-Errichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Stelle bzw. pfarramtlichen Verbindung notwendig, die bestehende Stelle/Verbindung nach Fassung entsprechender (Einzel-) Beschlüsse (urkundlich) zu schließen und eine neue Stelle (urkundlich) zu errichten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird im Fall der erstmaligen Errichtung auf eine individuelle Veröffentlichung im Amtsblatt und eine Beurkundung verzichtet. Die Neu-Errichtung soll formal mit Inkrafttreten des Sollstellenplans 2025-29, also zum 01.01.2025 erfolgen. Zugleich werden alle bisherigen pfarramtlichen Verbindungen und bisherigen Kooperationsräume aufgelöst.

## 5. Besetzungsverfahren durch das Leitungsgremium im Nachbarschaftsraum

Die Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum erfolgt durch das jeweilige Leitungsgremium des Nachbarschaftsraumes. In Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren, sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums vor der Wahl anzuhören.

## 6. Durchführung von Besetzungsverfahren wird einer Organisationsebene zugeordnet

Die Rollen von Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Dekanatssynodalvorständen - insbesondere von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen - soll neu geordnet werden, so dass die Durchführung von Besetzungsverfahren einer Organisationsebene zugewiesen wird.

Die Besetzung von Pfarrstellen im Modus C (durch die Kirchenleitung) soll den Dekaninnen und Dekanen übertragen werden, so dass alle Wahlverfahren von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum auf der Dekanatsebene verantworten werden. Doppelte bzw. gemischte Zuständigkeiten von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen in den Wahlverfahren im Nachbarschaftsraum können mit dem Vorschlag vermieden und Arbeitsaufwand reduziert werden. Die Bilanzierung von Pfarrstellen vor einer Ausschreibung bleibt Aufgabe der Pröpstinnen und Pröpste, um auch weiterhin eine Außensicht in die Wahlverfahren in den Dekanaten einzutragen.

Besetzungsverfahren von regionalen Pfarrstellen, die im Budget der Dekanate ausgewiesen werden, sollen ebenfalls auf die Dekanatsebene konzentriert und vollständig in die Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände übertragen werden. Eine Beteiligung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes im Bewerbungsverfahren und die abschließende Wahl durch die Kirchenleitung soll nicht mehr vorgesehen werden.

## 7. Besetzung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane

Die Besetzung des Amtes der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode. Eine Ergänzung des Wahlvorschlages der Kirchenleitung durch den Dekanatssynodalvorstand soll nicht mehr vorgesehen sein. Die Regelung soll dazu beitragen, die Rollen von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand zu klären.

Die Regelung "frühestens 9 Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben" soll die Zeitdauer des Bewerbungsverfahren und Übergangszeiten reduzieren.

Die "Anhörung" der Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird als "Vorstellung" auf alle Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst erweitert.

## 8. Patronate

Durch die Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat erlischt das Präsentationsrecht eines Patrons, das sich auf eine einzelne Gemeindepfarrstelle bezieht, die nicht in den Nachbarschaftsraum überführt werden kann. Um die historisch gewachsenen Strukturen einvernehmlich zu überführen, kann im Einvernehmen mit den bisher Berechtigten eine hiervon abweichende Regelung zum Besetzungs- oder Präsentationsrecht zwischen dem Dekanat, dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes und dem Patron getroffen werden.

# 9. Verlängerte Wahlzeiten bis zur Regelaltersgrenze

Die Anpassung der Berufungszeiträume für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen nimmt die Erhöhung der Regelalterszeit für den Ruhestand auf. Mit der derzeitigen Regelung ("nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes) kann in Einzelfällen ein Dienstauftrag (Wahl bzw. Wiederwahl mit dem 54. Lebensjahr) für 13 Jahre übertragen werden. Mit der neuen Regelung kann ein Dienstauftrag maximal 8 Jahren übertragen werden. Mit der Berufung bzw. der Wiederberufung wird der Berufungszeitraum bereits benannt.

Eine Anpassung der Regelung für Wahlämter (Wahl durch die Dekanatssynode bzw. Kirchensynode) soll ebenfalls erfolgen. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze bis zu acht Jahre (bzw. zehn Jahre) verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur Regelaltersgrenze. Der Vorschlag bezieht sich auf die Ämter der Dekaninnen und Dekane, Pröpstinnen und Pröpste, der Kirchenpräsidentin bzw. des Kirchenpräsidenten, der stellvertretenden Kirchenpräsidentin bzw. des stellvertretenden Kirchenpräsidenten, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Leiterin bzw. des Leiters der Kirchenverwaltung. Die 26 (3), Art 53 (1) und 56 (1) der Kirchenordnung und

§ 11 (1) und § 12 (1) des Kirchenverwaltungsgesetzes wären dementsprechend anzupassen, so dass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

## 10. Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Pfarrer\*innen können in begründeten Einzelfällen (§ 108 PfDG.EKD) in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt werden. Als begründete Ausnahmen gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, das insbesondere gesundheitliche und altersbedingte Gründe benennt. Die Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf das 35. Lebensjahr passt die Altersgrenze in der EKHN wieder an das Pfarrdienstgesetz der EKD an. In besonders begründeten Fällen – wie Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen und theologischen Qualifikationsarbeiten – kann die Altersgrenze überschritten werden. Der Vorschlag zur Absenkung des Höchstalters legt sich aus finanziellen Gründen nahe. Nach Berechnung von Fabian Petres (Ev. Landeskirche in Württemberg), die im Auftrag der EKD erfolgt sind, verschiebt sich die Barwertbetrachtung (Personalkosten berechnet auf die Lebenszeit eines Pfarrers einer Pfarrerin) mit dem 35 Lebensjahr als Einstieg in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Mit diesem Zeitpunkt steigen die Personalaufwendungen für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse im Verhältnis zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse jährlich an.

Die Absenkung des Höchstalters kann negative Folgen für die Gewinnung im Pfarrdienst haben – insbesondere für die Gewinnung von Studierenden aus berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Theologie. Während die Zahl der grundständigen Theologiestudierenden mit der Corona Pandemie (sei 2020) deutlich rückläufig ist, steigt die Zahl von Personen signifikant an, die zu einem späteren Zeitpunkt das (berufsbegleitende) Theologiestudium beginnen.

Die Absenkung des Höchstaltes wird perspektivisch den Pfarrdienst verändert. Neben dem Pfarrdienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, der lebensförmig ausgerichtet ist, entsteht ein Pfarrdienst im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, der berufsförmig ausgerichtet wäre. Im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses könnte das Bewerbungsrecht mit dem zweiten theologischen Examen erteilt werden. Die Arbeitszeit richtet sich dann nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, in der Arbeitszeiten und -begrenzungen geregelt sind und keine Festlegungen auf einen Wohnort getroffen werden kann. Ein Pfarrdienst in doppelter Gestalt entsteht und könnte die einzelnen Anstellungsverhältnisse noch einmal deutlich akzentuieren und einen Beitrag zur Vielfalt von Anstellungsverhältnissen sein, die unterschiedliche Lebenskonzepte im Pfarrdienst ermöglichen.

Die Absenkung des Höchstalters würde sich unmittelbar finanzwirksam niederschlagen. Zum einen ließen sich trotz steigender Bruttopersonalkosten einer angestellten gegenüber einer besoldeten Pfarrperson aufgrund von Minderausgaben im Bereich der Beihilfe und Versorgungskassenbeiträge rd. 25.000 € pro Jahr und Person bzw. rd. 1,5 Mio. € in 2030 als Einsparungen realisieren. Zum anderen entfielen für jährlich rd. 10 Personen Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe, was den Personalaufwand weiter reduziert: Während in den Jahren 2014-2024 von 309 Vikar\*innen lediglich 15 (5 %) in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen wurden, hätte die Zahl bei der geplanten Absenkung in diesem Zeitraum 71 (23 %) betragen. Aufgrund der steigenden Zahl von Theolog\*innen, die in einem späteren Lebensalter in den Pfarrdienst gehen, ist von knapp 30 % der Neueinstellungen im Pfarrdienst (10 von 35 Personen) auszugehen, die jährlich in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen werden. Das entspräche einer geschätzten mittleren Entlastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (netto, d. h. saldiert um entfallende Forderungen an das ERK-Deckungsvermögen) von rd. 0,45 Mio. € jährlich bzw. gut 2,7 Mio. € im Jahr 2030. Insgesamt ließen sich auf diese Weise etwa 4,2 Mio. € als zusätzliche Einsparung im Rahmen von ekhn2030 einbringen.

# Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Pfarrstellengesetz (PfStG)	§ 1 Allgemeines
	(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. Darüber hinaus werden Besetzungsverfahren geregelt.
	(2) Pfarrstellen sind verbunden mit einem ge- meindlichen Auftrag (Pfarrstellen im Nachbar- schaftsraum), mit einem allgemeinen kirchli- chen Auftrag oder einem kirchenleitenden Auf- trag (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstel- len). Der Auftrag erfolgt durch die Kirchenlei- tung. Er kann befristet sein.
§ 1	
Aufgehoben	
	§ 2 Errichtung von Pfarrstellen
	(1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.
	(2) Bei den Dekanaten werden Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden Nachbarschaftsräumen zugeordnet.
§ 2	
(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der Pfarrstellen nach Maßgabe der dafür verfügba- ren Haushaltsmittel und des von der Kirchensy- node beschlossenen Stellenplans fest.	
(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen und regionalen Pfarrstellen ein Dekanatsstellenbudget. Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.	
(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets werden folgende Merkmale berücksichtigt:	
- die Mitgliederzahl,	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
- die Fläche.	
(4) aufgehoben	
(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.	
§ 3	§ 3 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen
(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.	(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sowie von regionalen Pfarrstellen entscheidet die Dekanatssynode im Rahmen des Sollstellenplans. Der jeweilige Dienstsitz ist festzulegen.
(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchen-	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen für Dekaninnen oder Dekane entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen der Stellenzuweisung an die Dekanate.
vorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von De- kanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.	Bemessung wird zu späterem Zeitpunkt gere- gelt.
	(3) Die Pfarrstellen für die stellvertretenden De- kaninnen und Dekane bestimmt die Kirchenlei- tung durch Rechtsverordnung, die der Zustim- mung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschrei- bung über das Aufgabenprofil.
	(4) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie die Stellen der Dekaninnen und Dekane auszuschreiben und zu besetzen.

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	(5) Wird das Amt ohne Stellenanteil wahrge- nommen, erfolgt die Wahl ohne Ausschreibung durch die Dekanatssynode.
	(6) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bisher bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen blei-
(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen des Sollstellenplans im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.	ben.
(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich eines Kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.	
(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.	
(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.	(7) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.
(7) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrstellen zur Verwaltung ausgewiesen werden, über deren befristete Verwendung die Kirchenleitung	(8) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrstellen, die im Stellenplan als Beigaben dargestellt werden, zur Verwaltung ausgewiesen werden, über deren

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.	befristete Verwendung die Kirchenleitung ent- scheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu be- richten.
	(9) Die Veränderung oder Aufhebung von besetzten Pfarrstellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PfDG.EKD möglich. Bei der Auswahl sind individuelle, gemeindliche und gesamtkirchlieh Interessen abzuwägen.
§ 4	
(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 ermittelten Stellenbudget entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget der Dekanate (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.	Ein Abschnitt über die Zuweisung des hauptamt- lichen Verkündigungsdienstes wird zu einem spä- teren Zeitpunkt geregelt.
(2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.	
(3) aufgehoben	
(4) Dekanatssynoden benachbarter Dekanate können die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.	
(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kir- chensynodalvorstandes bedarf.	
§ 5	
aufgehoben	
§ 6	
Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von	

Geltendes Recht	Änderungen Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert
Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entschiedet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.	sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 7	§ 5 Besetzung von Pfarrstellen im Nachbar- schaftsraum
Die Gemeindepfarrstellen werden im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenleitung besetzt.	(1) Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum werden im Zusammenwirken von Nachbarschaftsraum, Dekanat und Kirchenleitung besetzt.
§ 8	(2) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn einer Pfarrerin oder einem Pfar-
(1) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn eine Pfarrerin zur Inhaberin oder	rer die Inhaberschaft oder ein Verwaltungs- dienstauftrag übertragen worden ist.
<ul><li>ein Pfarrer zum Inhaber der Stelle ernannt worden ist.</li><li>(2) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarre-</li></ul>	(3) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarre- rin, einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur
rin, einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Verwaltung übertragen werden. Eine Pfarrstelle zur Verwaltung kann nur verwaltet werden.	Verwaltung übertragen werden.
(3) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes auch besetzt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Wege eines Besetzungsverfahrens mit der Verwaltung der Stelle beauftragt worden ist.	
	§ 6 Besetzung von Pfarrstellen in Nachbar- schaftsräumen, die sich als Kirchengemeinde o- der Gesamtkirchengemeinde organisieren
	(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, entscheidet der Kirchenvorstand als Leitungsorgan des Nachbarschaftsraum.
	(2) Soweit im Folgenden die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	§ 7 Besetzung von Pfarrstellen in Nachbar- schaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren
	(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, tritt der geschäftsführende Ausschuss an die Stelle des Kirchenvorstands.
	(2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.
§ 9	§ 9 Modi der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum
(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.	(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. Werden bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder bei Fusion zugeordnete Pfarrstellen besetzt in die neue Rechtsform übertragen, gilt dies als C-Besetzung.
(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.	(2) Wird eine 0,5-Pfarrstelle mit übergemeindlichem Dienstauftrag besetzt, die zur Vervollständigung eines 1,0-Dienstauftrages zusätzlich mit einem neuen gemeindlichen Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum kombiniert werden soll, erfolgt die Besetzung der gemeindlichen Pfarrstelle durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.
	(3) Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfar- rerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet, deren Übertra- gung einer Pfarrstelle endet oder deren Stelle reduziert wird, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung ge- meindliche Pfarrstellen im Benehmen mit dem

Geltendes Recht	Änderungen Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert
	sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	jeweiligen Leitungsorgan abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl im Nachbarschafts- raum besetzt (Modus A und B).
§ 9a	
Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet oder deren Übertragung einer Pfarrstelle endet, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung bestimmte Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit dem Kirchenvorstand abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus (§ 9 Abs. 1) anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl der Kirchengemeinde besetzt (Modus A und B).	Siehe § 9 Abs. 3
§ 10	
(1) In Kirchengemeinden eines Nachbarschafts- raumes erfolgt die Mitwirkung durch das jewei- lige Leitungsorgan.	
(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.	Siehe § 5 bis 7
§ 11	
(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind zur Bewerbung auszuschreiben, soweit die- ses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.	Siehe § 8
(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.  (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.	
§ 12	
Die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle kann durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Erteilung eines zusätzlichen Dienstauftrages verbunden werden.	
§ 13	
(1) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn der Kirchenvorstand mit der nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle zu ernennen; § 26 gilt entsprechend.	
	Siehe § 8
(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssyno- dalvorstand die Ausschreibung und Wiederbe- setzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn	
a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,	
b) die Pfarrstelle nicht mehr den Erfordernissen des § 4 entspricht,	
c) die Versehung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.	
§ 14	
(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evange- lischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Be- reich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.	
(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn	Siehe § 4 Abs. 3
a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ),	
b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat.	
(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewerbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.	
§ 15	§ 4 Bewerbung und Bewerbungsfähigkeit
(1) Bewerbungen müssen in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach der Veröffentlichung, sofern dort nichts anderes angegeben ist. Die Kirchenleitung kann nachträgliche Bewerbungen zulassen.	(1) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist schriftlich oder in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung einzureichen.
(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können sich gleichzeitig um höchstens drei Pfarrstellen bewerben.	(2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau bewerben.
(3) Die Kirchenverwaltung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber ergän-	(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evan- gelischen Kirchen in Hessen und Nassau angehö- ren, können sich ebenfalls bewerben, wenn
zen.	a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 bis 18 PfDG.EKD) und
	b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat oder
	c) die Stelle in der Stellenbörse der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeschrieben wurde.

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	(4) Die Kirchenverwaltung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber im gesamtkirchlichen Interesse ergänzen.
§ 16	§ 8 Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarr- stellen im Nachbarschaftsraum und regionalen Pfarrstellen
(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindearbeit einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodalvorstand ist zu beteiligen.	(1) Pfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Die Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum erfolgt frühestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt der EKHN. Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle erneut auszuschreiben. Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, wird die Stelle im dritten Versuch auch in der Stellenbörse der EKD ausgeschrieben. Bleibt auch diese Ausschreibung erfolglos, fällt das Besetzungsrecht an die Kirchenleitung.
(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde.	
	(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Pröpstin oder den Propst durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann.
	(3) Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn dies stellenplanerisch geboten ist. Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn
	a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,
	b) die Personalplanung im Dekanat dies erfordert,
	c) die Versehung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.
	Die Entscheidung ist dem Dekanat mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist anzugeben,

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	für welchen Zeitraum die Ausschreibung und Besetzung ausgesetzt wird.
	(4) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.
	(5) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, die Inhaberschaft der Pfarrstelle zu übertragen.
	(6) Die Ausschreibung beinhaltet eine Frist und eine Aufgabenbeschreibung. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen bleiben unbe- rücksichtigt.
	(7) Bei Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum wird die Ausschreibung durch das jeweiligen Leitungsorgan, bei regionalen Pfarrstellen durch den Dekanatssynodalvorstand erstellt und zur Veröffentlichung weitergegeben.
§ 17	
(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.	Siehe § 5 bis 7
(2) Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 18	§ 10 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber
(1) Der Kirchenvorstand führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch über die Gemeinde, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers. 2Jeder eingeladenen Bewerberin und jedem eingeladenen Bewerber sind die notwendigen Reisekosten durch die Kirchengemeinde zu erstatten.	(1) Die Dekanin oder der Dekan führt zusammen mit dem jeweilige Leitungsorgan mit den zugelassenen Bewerbenden ein Gespräch über den Nachbarschaftsraum, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.
(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchenvorstand nach den Vorstellungsgesprächen mit allen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl ziehen. Dies geschieht in geheimer Abstimmung, wobei die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber jeweils mindestens ein Drittel der Stimmen der Anwesenden erhalten müssen.	(2) Das jeweilige Leitungsorgan soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise dem Nachbarschaftsraum und dem Mitarbeitendenkreis bekannt machen.
	(3) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.
§ 19	
<ul> <li>(1) Der Kirchenvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise der Gemeinde und dem Mitarbeiterkreis bekannt machen.</li> <li>(2) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf an-</li> </ul>	s. § 10 (2)
dere Weise beeinflussen.	
§ 20	§ 11 Wahlvorbereitung
(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem Kirchen- vorstand den Tag der Wahl fest.	(1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Leitungsgremiums anwesend sind.
(2) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des Kirchenvorstandes einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die	(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem jeweili- gen Leitungsorgan den Tag der Wahl fest.

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.	
(3) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt die wahlberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung. Die Einladung muss nachweisbar sein. Die Mitglieder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden sind zu einer gemeinsamen Wahl einzuladen.	(3) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.
zuladen.	(4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder in Textform zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung.
(4) Nicht wahlberechtigt sind	
a) Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde, die dem Kirchenvorstand als beauftragte Vertreterinnen und Vertreter im Pfarramt angehören (§ 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung),	
b) Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 37 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung nicht an der Wahl teilnehmen dürfen.	
§ 21	
(1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher (§ 7 Kirchengemeindewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung ) einschließlich der berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher anwesend sind; Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die nach § 20 Abs. 4b nicht wahlberechtigt sind, werden nicht mitgezählt. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gilt Satz 1 für jeden beteiligten Kirchenvorstand.	Siehe § 11
(2) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden von den Kirchenvorständen gemeinsam, bestimmt wird.	
§ 22	§ 12 Durchführung der Wahl
(1) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen.	(1) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorganes und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Leitungsorgan bestimmt wird.
	(2) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. § 41 der Kirchengemeindewahlordnung gilt entsprechend.
(2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden erhalten hat. Diese Zahl ergibt sich aus der Summe a) der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den § 7 der Kirchengemeindewahlordnung,	(3) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans erhalten hat.
b) der Zahl der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes, c) der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen und Pfa	
innehaben oder verwalten (§ 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ),	
d) der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind, und der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 25 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand angehören.	
(3) Wird die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen. Wird auch bei der erneuten Wahl die erforderliche Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Pfarrstelle erneut ausschreiben oder gemäß § 25 Abs. 1 besetzen.	
(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.	(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.
	(5) Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, ist das Verfahren beendet. Die Kirchenleitung kann im Anschluss die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung gemäß § 15 besetzen oder die Ausschreibung der Pfarrstelle nach frühestens sechs Monaten erneut zulassen.
	(6) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.
	(7) Das Ergebnis der Wahl ist den Kirchenge- meinden im Nachbarschaftsraum im Gottes- dienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Ein- spruchs hinzuweisen.

Geltendes Recht	Änderungen  Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!  (8) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das
	Einspruchsverfahren gilt § 24.
§ 23  (1) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.  (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde, bei pfarramtlicher Verbindung allen beteiligten Ge-	Siehe § 12
meinden, im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 3 hinzuweisen.  (3) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 24	§ 13 Bestätigung der Wahl
(1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt der Kirchenvorstand der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.	(1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt das <b>Leitungsorgan</b> der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.
(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die De- kanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenleitung vor.	(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die De- kanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kir- chenverwaltung vor.
(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin zur Inhaberin oder den gewählten Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle ernennt, auf die sie oder er gewählt worden ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird zur Verwalterin oder zum Verwalter der Pfarrstelle ernannt (§ 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst).	(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer mit der Inhaberschaft der Pfarrstelle im Nachbarschaftsraum beauftragt.
<ul><li>(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn</li><li>a) das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war,</li><li>b) ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.</li></ul>	(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war, oder ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.
(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, an welcher Stelle das Besetzungsverfahren wieder aufgenommen wird. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.	<ul> <li>(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.</li> <li>(6) Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel frühestens drei Monate nach der Wahl.</li> </ul>
§ 25	§ 14 Scheitern der Wahl
(1) Wenn die Wahl gemäß § 20 Abs. 2 oder § 22 Abs. 3 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes eine Bewerberin zur Inhaberin oder einen Bewerber zum Inhaber der Pfarrstelle ernennen. Eine solche Besetzung gilt nicht als	(1) Wenn die Wahl gemäß § 11 oder § 12 Absatz 5 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Abs. 1.	Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in diesem Nachbarschaftsraum beauftragt werden. Eine solche Besetzung gilt nicht als Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Absatz 1.
(2) Macht die Kirchenleitung von ihrem Ernen- nungsrecht keinen Gebrauch, so entscheidet sie über die Verwaltung der Pfarrstelle gemäß § 28.	(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden, es sei denn, der Dienstauftrag zur Verwaltung wird zur Überbrückung, in der Regel für weniger als zwölf Monate, übertragen.
§ 26	§ 15 Besetzung durch die Kirchenleitung (Modus C)
(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand vor. Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung (Modus C), so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan stellt sie oder ihn dem jeweiligen Leitungsorgan vor. Es ist den Bewerberinnen und Bewerbern nicht gestattet, vor der Vorstellung Kontakt mit dem Nachbarschaftsraum aufzunehmen. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.
(2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlord- nung wahlberechtigte Mitglied der Kirchenge- meinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewer- bers gegen deren oder dessen vorgesehene Er- nennung zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Ein- spruchsverfahren gilt § 27.	(2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlord- nung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nach- barschaftsraum kann innerhalb von zwei Wo- chen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen die Besetzung der Pfarr- stelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsver- fahren gilt § 23.
(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.	(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so beauftragt die Kirchenleitung die Bewerberin oder den Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle.
§ 27	§ 23 Rechtsbehelfe
(1) Einsprüche gemäß § 23 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 sind schriftlich bei der Dekanin oder dem	(1) Einsprüche sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan, Einsprüche gemäß § 15 oder §

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Dekan einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:	20 bei der Kirchenleitung einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:
a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,	
b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Le- bensführung,	<ul><li>a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,</li><li>b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Le-</li></ul>
c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.	bensführung,
	c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.
(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.	(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des jeweiligen Leitungsorgans und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.
	(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren.
	(4) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle oder beauftragt die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle.
§ 28	
(1) Kann eine Pfarrstelle nicht besetzt werden, so kann die Kirchenleitung eine Pfarrerin, einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach Anhören des Kirchenvorstandes mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in dieser Gemeinde beauftragt werden.	
(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
(3) Über die Verwaltung von Pfarrstellen zur Verwaltung entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes.	
§ 29	§ 17 Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen
(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (übergemeindliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zeitlich begrenzt.	(1) Pfarrstellen bei der Gesamtkirche werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.
(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen.	(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum. Die Ausschreibung erfolgt durch die Kirchenleitung.
(3) Für die Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.	
§ 30	§ 16 Besetzung von regionalen Pfarrstellen
	(1) Für die Bilanzierung und Ausschreibung von regionalen Pfarrstellen und die Bewerbung auf regionale Pfarrstellen gelten die Vorschriften von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sinngemäß. Die Ausschreibung erfolgt durch den Dekanatssynodalvorstand.
(1) Ist eine Pfarrstelle bei einem Dekanat zu besetzen, so erörtert die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst mit dem Dekanatssynodalvorstand die eingegangenen Bewerbungen. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Er kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen. Die Kirchenleitung wählt nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt ihre Entscheidung dem Dekanatssynodalvorstand schriftlich mit. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs	(2) Der Dekanatssynodalvorstand prüft die vorgelegten Bewerbungen. Die jeweilige Fachberatung kann hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Der Dekanatssynodalvorstand wählt eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt seine Entscheidung der Kirchenleitung schriftlich mit.
hinzuweisen.	(2) Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
(2) Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Kirchenleitung gegen die in Aussicht genommene Ernennung einer Bewerberin zur Inhaberin oder eines Bewerbers zum Inhaber der Pfarrstelle bei der Kirchenleitung Einspruch einlegen. Für die Begründung des Einspruchs gilt § 27 Abs. 1.	
(3) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.	
(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist das Besetzungsverfahren wieder aufzunehmen.	
(5) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.	
§ 31	
(1) Für die Besetzung von Pfarrstellen, die bei mehreren Dekanaten errichtet sind, gilt § 30 entsprechend.	
(2) Die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen gemeinsam wahrgenommen, die zu ihrer ersten Sitzung von der Kirchenleitung einberufen werden. Die Dekanatssynodalvorstände wählen für die gemeinsame Beratung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei den Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jedes beteiligten Dekanatssynodalvorstandes erforderlich. Im Übrigen gilt § 44 Absatz 4, § 45 und § 46 der Dekanatssynodalordnung entsprechend.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 32  Für die Besetzung von Pfarrstellen bei einem Kirchlichen Verband gilt § 30 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Dekanatssynodalvorstandes der Verbandsvorstand zu beteiligen ist.	
§ 32a	§ 18 Besetzung
(1) Die Besetzung des Dekansamtes erfolgt im Zusammenwirken von Dekanatssynode und Kirchenleitung. Ist das Amt mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.	(1) Die Besetzung des Amtes für Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.
(2) Eine Dekanspfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin zur Dekanin oder den von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer zum Dekan ernannt hat. Eine nicht besetzte Dekanspfarrstelle wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des Kirchenvorstandes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Dekanspfarrstelle.	(2) Eine Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin oder dem von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer die Inhaberschaft der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane übertragen hat.
	(3) Eine nicht besetzte Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des jeweiligen Leitungsorganes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane. Erfolgt keine Beauftragung, ist die vakante Stelle durch andere Dekaninnen und Dekane zu vertreten.

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 32b	§ 19 Ausschreibung
(1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor.	(1) Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind frühestens neun Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor. Das Verfahren zur Wiederwahl soll zwölf Monate vor Ende der Amtsperiode abgeschlossen sein.
(1a) Die Stelle wird ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.	(2) Die Stelle wird ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die <b>Aufgaben</b> struktur entschieden ist.
(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.	(3) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, soll die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.
§ 32c	
(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit, die oder der das Recht zur Bewerbung um eine volle Planstelle hat, kann sich um eine Dekanspfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.  (2) Für die Bewerbung gilt die Vorschrift des § 15 sinngemäß.	Siehe § 4

Cally and a Banks	× . 1
Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 32d	§ 20 Verfahren bis zur Wahl
(1) Die Kirchenleitung legt dem Dekanatssynodalvorstand alle Bewerbungsunterlagen vor und nennt ihm die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind.	(1) Die Kirchenleitung sichtet die Bewerbungs- unterlagen. Nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber nennt sie dem Dekanatssynodal- vorstand die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle ge- eignet sind und legt ihm die Bewerbungsunter- lagen vor.
(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Bewerberinnen und Bewerber benennen. Alle benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.	(2) Die von der Kirchenleitung benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.
(3) Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, stellen sich die benannten Bewerberinnen und Bewerber auch dem Kirchenvorstand vor. Dieser ist sodann von der Kirchenleitung und dem Dekanatssynodalvorstand anzuhören.	
(4) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand erstellen nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone im Einvernehmen einen Wahlvorschlag aus dem Kreis der benannten Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.	(3) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand einigen sich nach Vorstellung bei den Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.
(5) Die Bewerbungen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.	(4) Die Bewerbungsunterlagen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.
(6) Im Finvernehmen mit dem Dekanatssynodal-	(5) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodal-

(6) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodal- vorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssy-

node die Wiederwahl der bisherigen Dekanin

vorstand kann die Kirchenleitung der Dekanats-

synode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.	oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt.
	(6) Hat die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan einen weiteren Dienstauftrag in einem Nachbarschaftsraum des Dekanats, ist auch das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes anzuhören.
§ 32e	§ 21 Wahl
(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatssynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.	(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatssynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.
(2) Für das Wahlverfahren gilt § 28 der Dekanatssynodalordnung.	(2) Für das Wahlverfahren gilt § 28 der Dekanatssynodalordnung. Einspruch ist möglich. Er kann durch jedes Mitglied der Dekanatssynode erhoben werden.
(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.	(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.
§ 32f	§ 22 Amtszeit
(1) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.	(1) Die Dekaninnen und Dekane und stellvertretende Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.
(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.	(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.
§ 32g	
(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen,	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.	
(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.	
(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sind mit der Möglichkeit eines Zusatzauftrags zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.	
(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung	
§ 32h  (1) Für die Errichtung, Ausschreibung, Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung mit eingeschränktem Dienstauftrag (Teilstellen) gelten die Vorschriften für Stellen mit vollem Dienstauftrag. Für bewegliche Pfarrstellen zur Verwaltung mit eingeschränktem Dienstauftrag im gesamtkirchlichen Stellenplan gilt § 3 Abs. 6.	
(2) Teilpfarrstellen werden nach dem gleichen Modus (A, B und C) besetzt, wie ganze Pfarrstellen. Sie können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Teildienstverhältnis oder einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit vollem Dienstverhältnis für die Dauer einer Teilbeschäftigung von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses oder der Teilbeschäftigung muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.	
(3) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung von zwei benachbarten Teilpfarrstellen aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit vollem Dienstauftrag zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
beteiligten Kirchenvorständen und im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.	
§ 32i	
(1) Zwei Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Pfarrstelle oder Pfarrstellen zur Verwaltung mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. In geeigneten Fällen können auch drei Pfarrerinnen und Pfarrer zwei benachbarte Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung mit jeweils zwei Drittel des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. Für die Erteilung des Dienstauftrages gelten die §§ 28 und 29 Abs. 3 entsprechend.	
(2) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung nach Absatz 1 zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, bei übergemeindlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder mit dem Verbandsvorstand.	
(3) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer, die eine ganze Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung versehen, zur Hälfte vom Dienst freigestellt, kann die Kirchenleitung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer für die Dauer der Freistellung einen halben Dienstauftrag zur Verwaltung der Stelle erteilen. Die §§ 28 und 29 Abs. 3 gelten entsprechend.	
(4) Wird im Fall des Absatz 3 die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit der Verwaltung der Stelle beauftragt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den halben Dienstbezügen der Ehepartner. Die Zulage vermindert sich durch das Aufrücken eines Ehepartners in die nächste Dienstaltersstufe.	
(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
§ 32j	
(1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden.	
(2) Die Ehepartner werden zu gemeinsamen Inhabern der Pfarrstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes ernannt, soweit nicht ein Einspruch nach § 27 Abs. 1 begründet ist, der sich gegen einen der beiden Ehepartner richtet. Übernimmt ein Ehepartner für die Dauer der Beurlaubung des anderen Ehepartners die Vertretung, erhält er die vollen Dienstbezüge.	
(3) Die Ehepartner verlieren ihre Rechte als gemeinsame Inhaber der Pfarrstelle, wenn die Rechte eines Ehepartners als Mitinhaber der Pfarrstelle erlöschen, die Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgeben oder ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung der Ehe anhängig wird. Die Kirchenverwaltung stellt den Zeitpunkt fest, zu dem der Verlust der in Satz 1 genannten Rechte eingetreten ist.	
(4) Für die Versetzung eines Ehe- bzw. Lebenspartners oder beider Ehe- bzw. Lebenspartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD.	
§ 33	§ 24 Kirchengemeinden besonderer Art
Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung ) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.	Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Für diese Kirchengemeinden findet Modus Ckeine Anwendung.
§ 33a	
Soweit im Pfarrstellengesetz dem Kirchenvorstand ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, tritt im Nachbarschaftsraum das jeweils zuständige Leitungsorgan an dessen Stelle.	
§ 33b	
Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regio- nalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbar- schaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.	
§ 34  Zur Vereinheitlichung des Besetzungsrechts ist die Aufhebung der noch bestehenden Patronate anzustreben, die nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Berechtigten erfolgen soll.	§ 25 Patronate  (1) Durch die Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat erlischt das Präsentationsrecht eines Patronats.  (2) Nach dem Erlöschen des Präsentationsrechts des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A).  (3) Im Einvernehmen mit den bisher Berechtigten kann eine hiervon abweichende Regelung zum Besetzungs- oder Präsentationsrecht zwischen dem Dekanat, dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Patron getroffen werden. Diese ist der Kirchenleitung vorzulegen.
§ 35  (1) Die Kirchenleitung kann nach Anhören des Kirchenvorstandes ein Patronat aufheben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Patronats nicht mehr zu ermitteln ist oder wegen räumlicher Entfernung oder aus sonstigen Gründen keine Verbindung mehr zur Patronatsgemeinde hat.  (2) Nach dem Erlöschen des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A).	
§ 36 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABI. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 4. Dezember 2003 (ABI. 2003 S. 95), außer Kraft.	

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
Pfarrstellenverordnung	
	§ 26 Übergangsbestimmung
§ 1 bis 5 Wird aufgehoben	Für die Ermittlung und Zuweisung des Stellenbudgets für den Pfarrdienst findet weiterhin die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), Anwendung.
	§ 27 Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume
	(1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.
	(2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 5 ff. des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.
	Ausführungsgesetz zum Pfarrstellengesetz der EKD
	Artikel 2
	Änderung des Ausführungsgesetzes zum
	Pfarrdienstgesetz
	Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2022

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	(ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:
	1. § 6 und § 8 werden gestrichen.
	2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	"(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (regionale oder gesamtkirchliche Pfarrstelle) oder eine andere kirchenleitende Planstelle übertragen, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verblei-
	ben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze."
	3. Nach § 10c wird folgender § 10d eingefügt:
	"§ 10d Erreichbarkeit
	Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer an dem darauffolgenden Kalendertag

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	vorzulegen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, sind sie verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Halten sich Pfarrerinnen oder Pfarrer bei Beginn der Dienstunfähigkeit im Ausland auf, so sind sie verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle die Dienstunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen."
	4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
	"§ 13a Teildienst
	(Zu § 68 PfDG.EKD)
	Ein unterhälftiger Teildienst ist nur in Fällen der §§ 69, 69a und 69b PfDG.EKD zulässig."
	5. nach § 13a wird folgender neuer § 13b eingefügt:
	"§ 13b Übernahme von Vertretungen
	(1) Teilbeschäftigte Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, Vertretungen im Dekanat zu übernehmen, auch wenn damit vorübergehend eine zusätzliche dienstliche Belastung verbunden ist. Mit Rücksicht auf ihre Teilbeschäftigung beschränkt sich jedoch der Vertretungsdienst auf Vertretungen im Einzelfall, Vertretungen bis zu vier Wochen (z. B. bei Urlaub und Krankheit) oder Vertretungen in einzelnen begrenzten Aufgabenbereichen (z.B. im Konfirmandenunterricht). Bei einer Dauer von mehr als vier Wochen ist dafür zu sorgen, dass sie im Rahmen des eingeschränkten Dienstauftrages wahrgenommen werden können.
	(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Urlaub und

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist im Ausnahmefall eine Vertretung für mindestens zwei Monate geboten (z. B. bei Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen), kann die Kirchenverwaltung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.
	(3) Während eines Teildienstes sind Vertretungen von mehr als vier Wochen nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers zulässig."
	6. Nach dem neuen § 13b wird folgender § 13c eingefügt:
	"§ 13c Teilpfarrstellen
	(Zu § 68 PfDG.EKD)
	(1) Teilpfarrstellen können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer für die Dauer eines Teildienstes von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.
	(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist."
	7. Dem § 20 wird folgender Absatz angefügt:
	"(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendungssatz. § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes findet sinngemäß Anwendung."
	Artikel 3
	Änderung des Vorbildungsgesetzes
	1. Dem § 6 des Vorbildungsgesetzes vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30, 32), zuletzt

Geltendes Recht	Änderungen
	Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!
	geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender Absatz 1a angefügt:
	"(1a) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden, wer das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses."
	2. In § 7 wird in Absatz 1 Ziffer 5gestrichen. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	"In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1a abgewichen werden. Ein besonders begründe- ter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 33. Le- bensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde."
	Artikel 4
	Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
	"Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze."
	Artikel 5
	Inkrafttreten/ Außerkrafttreten
	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABI. 2023 S. 225 Nr. 126 und S. 241 Nr. 128), die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABI. 2022 S. 444 Nr. 139), und die Verwaltungsordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABI. 1987 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABI. 2015 S. 370), außer Kraft.